

Kg
4215

Pa. 71
1.



Handwritten title in Gothic script, likely a chapter heading.



Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in a single column. The text is dense and appears to be a historical or legal document.



Dennach das Almosen-Samlen und Betteln in diesem Fürstenthum eine zeither in grossen Mißbrauch gerathen / und viele sich dessen bedienen / so es nicht meritiren / daß man ihnen was gibt / sondern ihrer Leibes Constitution nach sich mit Arbeiten selbst ernehren können; sich auch viele frembde und ruchlose Bettler dabey einfunden / so mit denen hiesigen das ganze Land von einem Orte zum andern durchstreichen / und denen Einwohnern grosse incommodität verursachen / man solchem Unwesen aber nicht länger nachsehen kan / sondern das Armenwesen auf einen bessern Fuß zusehen bemühet ist / und darzu viel contribuiren wird / wenn denen einheimischen Armen das Hausiren gehen von einem Orte zum andern gänzlich verboten und ein jeder in der Stadt oder in dem Dorffe / darin er gehöret / nothdürfftig verpfleget / die Auswärtigen Bettler aber unter der Commination daß ihnen hier im Lande nicht mehr gegeben / sondern sie dem Befinden nach ad labores publicos angehalten werden solten / abgewiesen und solches auf denen Gränzen hin und wieder affigiret / auch diese Verfassung an alle Benachbarte dieses Fürstenthums gehöriger maßen kund gemacht würde. Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Herren allen und jeden Obrigkeiten Magistraten und Beampten dieses Fürstenthums und der zugehörigen Graffschafften hiermit anbefohlen / mit Zuziehung der Prediger jedes Orts mit dem forderlichsten eine Specification der Armen / so ihres Orts Almosen sammeln und bedürfftig sind / zu verfertigen und dieselbe nebst ihren ohnmaßgeblichen Videtur ob und wie diese Armen / wenn keine andere Frembde oder Einheimische bey ihnen mehr betteln dürfen / verpfleget werden können / in 14. Tagen à die insinuationis anzurechnen / bey hiesiger Königl. Canzley und Consistorio ein zu schicken / darauf dann eine gewisse Verfassung ratione futuri gemacht werden soll. Wo Armen-Häuser sind / solches muß absonderlich mit specificiret und wie viel Personen darin gehalten / auch wie sie verpfleget werden / dabey expressè mit gemeldet werden. Halberstadt den 31. Julii 1708.



Königl. Preussische Statthalter /
wirdlicher geheimer Etats- und Krieges-
Rath / und zur Regierung des Fürsten-
thums Halberstadt verordnete Präsi-
dent und Rätche ꝛc.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

n
t
l
d
g
d
n
b
d
d
n
m
2



Kg 42 15
40

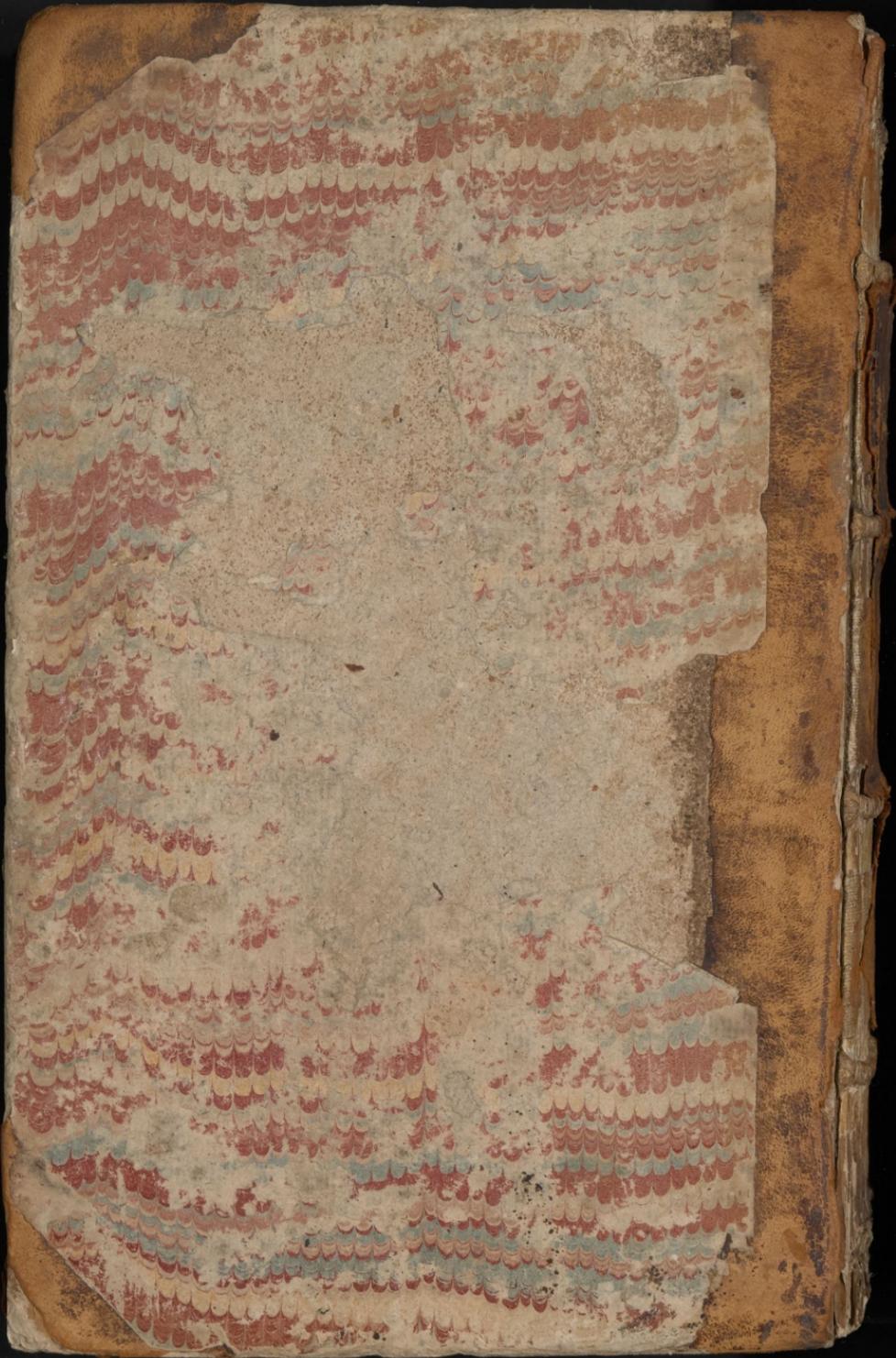
(1)



VD 17

mt





Almosen-Samlen und Betteln in

zeither in grossen Mißbrauch gerathen / und viele sich
as gibt / sondern ihrer Leibes Constitution
ele frembde und ruchlose Bettler dabey ein-
Orte zum andern durchstreichen / und de-
n solchem Unwesen aber nicht länger nach-
sichet ist / und darzu viel contribuireen wird /
m Orte zum andern gänzlich verbohten
rfft ig verpfleget / die Auswärtigen Bett-
gegeben / sondern sie dem Befinden nach
auf denen Bränken hin und wieder aff-
gehöriger maßen kund gemacht würde.
gnädigsten Herren allen und jeden Obzig-
hörigen Graffschaffen hiermit anbefohlen /
ecification der Armen / so ihres Orts All-
ren ohnmaßgeblichen Videtur ob und wie
mehr betteln dürfen / verpfleget werden
Königl. Canzley und Consistorio ein zu
werden soll. Wo Armen-Häuser sind /
gehalten / auch wie sie verpfleget werden /



Königl. Preussische Statthalter /
wirklicher geheimer Etats- und Krieges-
Rath / und zur Regierung des Fürstent-
thums Halberstadt verordnete Präsi-
dent und Rätthe zc.

